



Rundschreiben

Wien, 20. August 1919.

betreff Hauptversammlung 1919.

Geehrte Sektionsleitung!

Nachdem sich auf die Umfragen des Hauptauschusses die überwiegende Mehrzahl der Sektionen, von denen eine Äußerung eingegangen ist, für die Abhaltung einer Hauptversammlung im Jahre 1919 ausgesprochen hat, findet die

45. Hauptversammlung des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins am 10. und 11. Oktober 1919 in Nürnberg statt.

Die Verhandlungen der Hauptversammlung werden am 10. Oktober, nachmittags 3 Uhr, eröffnet.

Die sachungsmäßige vertrauliche Vorbesprechung beginnt am 9. Oktober, vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung der Hauptversammlung:

1. Wahl der Bevollmächtigten zur Beglaubigung der Verhandlungsschrift.
2. Rechenschaftsbericht des Hauptauschusses über seine Tätigkeit seit der letzten Hauptversammlung.
3. Antrag auf Genehmigung der Geschäftsführung des Hauptauschusses während dieser Zeit.
4. Rassenbericht.
5. Wahl der Rechnungsprüfer für 1919.
6. Voranschlag für 1920.
7. Beihilfen für Weg- und Hüttenbauten.
8. Beschlussfassung über die Gewährung von Hüttengebührenbegünstigungen an Mitglieder anderer alpiner Vereine sowie an Jugendgruppen.
9. Antrag der Sektion Mödling:

Seit einer Reihe von Jahren werden in der alpinen Literatur die Zukunftsaufgaben des Alpenvereins hinsichtlich des Naturschutzes, des Fremdenverkehrs und des alpinen Bauwesens erörtert. Im Sinne der bezüglichen Ausführungen namentlich von Niemann: Die Erschließung der Alpen, Mitt. des D. u. Ö. A. V. 1916, Nr. 3/4, von Giannoni, Bauformen der alpinen Schutzhütten, Mitt. 1917, Nr. 11/12 und 1918, Nr. 5/6, Guher, Bauformen der alpinen Schutzhütten, Mitt. 1917, Nr. 19/20, sowie von Jakob, Alpine Zukunftsgedanken, Mitt. 1919, Nr. 1/2, stellt die Sektion Mödling des D. u. Ö. A. V. den Antrag, es möge im Rahmen des Hauptauschusses in Erweiterung des bestehenden Weg- und Hüttenbauauschusses ein Ausschuss für Naturschutz, Heimatschutz und Bauwesen geschaffen werden, der sich mit allen Fragen der Erschließung der Alpen, also des Verkehrs- und Unterkunftswesens in den Alpen, zu befassen sowie dazu Stellung zu nehmen hat, und dem die gutachtliche Berichterstattung und Antragstellung in diesen Fragen im Hauptauschusse zusteht. In diesen Ausschuss wären außer den bisherigen Mitgliedern des Weg- und Hüttenbauauschusses Fachleute des Naturschutzes, Heimatschutzes und der künstlerischen Architektenschaft von alpiner Erfahrung zu berufen.
10. Antrag der Sektion Oberland:
 - I. Im Hauptauschuß wird ein eigenes Referat für „Skilaut und Winterturistik“ gebildet. Die Aufgabe dieses Referates ist es:
 1. die gesamten Interessen der skifahrenden Mitglieder des D. u. Ö. A. V. innerhalb des gesamten Vereins zusammenzufassen und zu fördern, insbesondere die für Skilaut und Winterturistik im Verein bereits getroffenen Einrichtungen zu überwachen und die als notwendig erkannten weiteren Maßnahmen einzuleiten und auszubauen;
 2. diese Interessen im Namen des gesamten Vereins nach außen gegenüber anderen Verbänden, die sich ebenfalls mit Aufgaben des Skilauts befassen (z. B. deutscher Skiverband), zu vertreten.
 - II. In den Voranschlag eines jeden Rechnungsjahres ist für Skilaut und Winterturistik ein bestimmter Betrag — für 1919/20 davon ein Betrag von 20.000 M. — einzusetzen, der ausschließlich zur Förderung des Skilauts und der Winterturistik, insbesondere für die Ausbildung von Mitgliedern und Führern im alpinen Skilaut, zur Unterstützung des Winterhüttenwesens und der Wintermarkierung zu verwenden ist.
 - III. Der Hauptauschuß wird beauftragt, für die skilautenden Mitglieder des gesamten Vereins eine alpine Unfallversicherung für die Zeit vom 15. Oktober bis 15. Mai nach dem Muster der bereits bestehenden Sommerversicherung (Providentia) zu vermitteln, und zwar so zeitlich, daß sie noch für den Winter 1919/20 in Kraft treten kann.

11. **Beschlußfassung über die satzungsmäßige Führung der Vereinsgeschäfte von 1920 an. Bestimmung des Vereinsitzes, Wahl des Hauptauschusses.**
Infolge des Unterbleibens einer Hauptversammlung während der Kriegsjahre 1914—1918 ist sowohl die Zeit für die Dauer des Vereinsitzes in Wien (Ende 1916), als auch die Mandatsdauer sämtlicher Mitglieder des Hauptauschusses, einschließlich der Vorsitzenden, abgelaufen. Für beides ist eine Neuwahl erforderlich. Falls etwa die Verlegung des Vereinsitzes zum 1. Januar 1920 unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch nicht für tunlich erachtet werden sollte, bedarf es der besonderen Regelung für das Jahr 1920.
Zu diesem Punkte der Tagesordnung ist beim Hauptauschuß ein Antrag des Ortsauschusses der Münchner Alpenvereinssektionen eingegangen, es wolle bei der vorstehenden Neubildung der Vereinsleitung deren Sitz dauernd nach München verlegt werden.
12. **Aussprache über die nächsten Aufgaben und Ziele des Vereins.**
13. **Wahl des Ortes der Hauptversammlung 1920.**

Der Hauptauschuß behält sich die Stellungnahme zu sämtlichen Punkten der Tagesordnung bis zu seiner anfangs Oktober stattfindenden satzungsmäßigen Sitzung vor.

Geschäftliches:

1. **Anträge** von Sektionen an die Hauptversammlung, die bis zum **15. September 1919** beim Hauptauschuß eingehen, werden als rechtzeitig gestellt im Sinne des § 18, Absatz 2 der Satzungen angesehen, noch auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und vor der Hauptversammlung zur Kenntnis der Sektionen gebracht werden.
2. Für die Bemessung der **Stimmenzahl** (§ 21 der Satzung) wird der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, die bis zum **15. September 1919** an die Vereinskasse abgelieferten Jahresbeiträge als maßgebend anzusehen.
3. Für die **Stimmvollmachten** werden den Sektionen nach dem 15. September Vordrucke zugestellt werden, die von den Sektionen zu vollziehen und eine halbe Stunde vor der Hauptversammlung gegen Stimmtafeln einzutauschen sind.
4. Wegen der Beschaffung von **Unterkunft** für die Teilnehmer haben die Sektionen nähere Mitteilung seitens der Sektion Nürnberg zu erwarten. Der Hauptauschuß vermittelt weder Wohnungen noch Reisepässe.

Hauptauschuß des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins.

Dr. H. v. Sydow.

Zur Beachtung für deutschösterreichische Sektionen!

Zur Erlangung der Reiseerlaubnis nach Deutschland ist notwendig:

1. Die Reiseerlaubnis der Steuerbehörde (Steueradministration);
2. ein von der politischen Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Polizeidirektion) auszustellender Reisepaß;
3. der Sichtvermerk des zuständigen Deutschen Konsulates (Paßstelle).

Der Hauptauschuß hat die Deutsche Gesandtschaft in Wien ersucht, die ihr untergeordneten Konsulate (Paßstellen) anzuweisen, den deutschösterreichischen Versammlungsteilnehmern (Sektionsvertretern) die Reiseerlaubnis tunlich zu erteilen.